

Friedemann Günther verkauft bestehendes Bildmaterial und erstellt Aufnahmeproduktionen auf Bestellung.

I. Allgemeines

- Die nachfolgenden allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für alle von Friedemann Günther (im folgenden Fotodesigner genannt) durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen.
- Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung auch für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen des Fotodesigners.
- Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, dass der Fotodesigner diese schriftlich anerkennt.
- „Lichtbilder“ i.S. dieser AGB sind alle vom Fotodesigner hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder Medium sie erstellt wurden oder vorliegen (Negative, Dia-Positive, Papierbilder, Still-Videos, elektronische Stehbilder in digitalisierter Form, Videos usw.).

II. Vertragsschluss

- Die Bestellung von vorhandenem Bildmaterial mit oder ohne Rahmen stellt ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages dar. Der Fotodesigner kann dieses Angebot nach seiner Wahl innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Kunden innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesandt wird.
- Der Fotodesigner bietet keine Produkte zum Kauf durch Minderjährige an. Die Produkte können auch nur vom Erwachsenen gekauft werden.
- Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Der Kunde kann seinerseits schriftlich (auch per E-Mail) oder durch Rücksendung der gekauften Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware den Kaufvertrag widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Ware oder des Rücknahmeverlangens. Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei der Beauftragung des Fotodesigner für eine Aufnahmeproduktion.

III. Urheberrecht

- Der Kunde erkennt an, dass es sich bei dem von dem Fotodesigner gelieferten Bildmaterial um Lichtbildwerke i.S.v. § 2 Abs.1 Ziff.5 UrhRG handelt.
- Die Nutzungsrechte gehen erst über nach vollständiger Bezahlung des Honorars an den Fotodesigner. Der Besteller eines Bildnisses i.S. von § 60 UrhRG hat kein Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nicht die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen worden sind. § 60 UrhRG wird ausdrücklich abgedungen.
- Bei der Verwertung des Lichtbildes kann der Fotodesigner, sofern nichts anderes vereinbart wurde, verlangen, als Urheber des Lichtbildes genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Fotodesigner zum Schadensersatz.

IV. Lieferung

- Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung an die vom Besteller angegebene Lieferadresse nach Eingang des gesamten Rechnungsbetrages.
- Angaben über die Lieferfrist sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise der Liefertermin verbindlich zugesagt wurde.

V. Fälligkeit und Zahlung, Verzug

- Es gilt bei Warenbestellungen der vereinbarte Kaufpreis.
- Für die Herstellung von Lichtbildern im Rahmen einer Aufnahmeproduktion wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet; Nebenkosten (Reisekosten, Modellhonorare, Spesen, Requisiten, Labor- und Materialkosten, Studiomieten etc.) sind vom Kunden zu bezahlen.
- Die Rechnungen sind spätestens binnen 2 Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen.
- Nach einer Mahnung kommt der Kunde in Verzug. Nach Eintritt des Verzuges ist der Fotodesigner berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu fordern. Falls dem Fotodesigner ein höherer Verzugschaden nachweisbar entstanden ist, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen.

VI. Aufrechnung, Zurückbehaltung

- Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder vom Fotodesigner anerkannt sind.
- Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VII. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Fotodesigner.

VIII. Mängelhaftung

- Liegt ein Mangel der Kaufsache vor, kann der Kunde Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde bei einem nicht unerheblichen Mangel vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz geltend machen. Die Abtretung dieser Ansprüche des Kunden ist ausgeschlossen.

- Der Fotodesigner haftet für die Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Lichtbilder nur im Rahmen der Garantieleistungen des Herstellers des Fotomaterials. Er haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Lichtbilder durch den Kunden entstehen.
- So weit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Der Fotodesigner haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet der Fotodesigner nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Soweit die Haftung vom Fotodesigner ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
- Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder ein Personenschaden vorliegt. Sie gilt ferner nicht, wenn der Kunde Ansprüche aus §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz geltend macht.
- Der Fotodesigner ist berechtigt, Fremdlabors zu beauftragen. Falls ein Schaden durch das Fremdlabor verursacht wurde, tritt er seine Schadensersatzansprüche gegen das Fremdlabor an den Kunden ab.
- Sofern der Fotodesigner fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.
- Erfolgt die Nacherfüllung im Wege einer Ersatzlieferung, ist der Kunde verpflichtet, die zuerst gelieferte Ware innerhalb von 30 Tagen an den Fotodesigner zurückzusenden. Geht die Ware nicht innerhalb dieser Frist beim Fotodesigner ein, ist der Fotodesigner berechtigt, den Kaufpreis für das Ersatzprodukt in Rechnung zu stellen und den Betrag von dem zur Zahlung benannten Zahlungsmittel abzubuchen.
- Die Verjährungsfrist beträgt vierundzwanzig Monate, gerechnet ab Lieferung.
- Die Versendung von Filmen, Lichtbildern und Vorlagen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Hat der Kunde dem Fotodesigner keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Lichtbilder gegeben, so sind Reklamationen hinsichtlich der Bildauffassung, sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen. Wünscht der Kunde während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Fotodesigner behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

IX. Nebenpflichten

- Der Kunde versichert im Rahmen von Aufnahmeproduktionen, dass er an allen dem Fotodesigner übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Kunde.
- Der Kunde verpflichtet sich, die Aufnahmeobjekte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Holt der Kunde nach Aufforderung die Aufnahmeobjekte nicht spätestens nach zwei Werktagen ab, ist der Fotodesigner berechtigt, ggfls. Lagerkosten zu berechnen oder bei Blockierung seiner Studioräume die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers auszulagern. Transport- und Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- Der Fotodesigner verpflichtet sich, die Aufnahmegegenstände sorgfältig zu behandeln, er haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

X. Leistungsstörungen, Ausfallhonorar

- Überlässt der Fotodesigner dem Kunden mehrere Lichtbilder zur Auswahl, hat der Kunde die nicht ausgewählten Lichtbilder innerhalb einer Woche nach Zugang, wenn keine längere Frist vereinbart wurde, auf eigene Kosten und Gefahr zurückzusenden. Für verlorene oder beschädigte Lichtbilder kann der Fotodesigner, sofern er den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten hat, Bezahlung verlangen.
- Überlässt der Fotodesigner dem Kunden Fotografien aus seinem Archiv, die nicht für den Kunden angefertigt wurden, so hat der Kunde die verwendeten Fotografien innerhalb eines Monats nach Eingang beim Kunden, sofern keine längere Frist vereinbart wurde, zurückzusenden. Schickt der Kunde diese Fotografien trotz zweimaliger Aufforderung nicht zurück, kann der Fotodesigner eine Blockierungsgebühr von 1,- EUR pro Tag und Lichtbild verlangen. Bei Verlust oder Beschädigung der Fotografien kann der Fotodesigner, sofern er den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten hat, Schadensersatz verlangen.
- Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Fotodesigner nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so erhöht sich das Honorar des Fotodesigner, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält der Fotodesigner auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass dem Fotodesigner kein Schaden entstanden ist. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann der Fotodesigner auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

XI. Datenschutz

Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers können gespeichert werden. Der Fotodesigner verpflichtet sich, alle im Rahmen des Auftrags bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

XII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann ist, der Wohnsitz des Fotodesigner.

XIII. Salvatorische Klausel

Die etwaige Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit einer oder mehrer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommt.